

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Verkehrswesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaften durch den Minister für Verkehrswesen.

#### § 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen anlässlich des „Tages der Werktätigen des Verkehrswesens“.

(2) Es können jährlich bis zu 30 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Verkehrswesen wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

#### § 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Verkehrswesen zu planen.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Symbol des Verkehrswesens. Unter dem Symbol stehen die Worte „Verdienter Werktätiger des Verkehrswesens“, die rechts und links von Lorbeerzweigen flankiert werden. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei rote Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillesspange und trägt das Symbol der Medaille.

#### § 8

Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

#### Anlage 13

zu vorstehender Anordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik“.

#### § 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben des Verkehrswesens, aktiven Einsatz, beispielgebende Arbeit, umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen.

#### § 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 6 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

— die Leiter der zentralgeleiteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens,

— die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,

— die Zentralvorstände der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen, der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Verkehrswesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaften durch den Minister für Verkehrswesen.

#### § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen anlässlich des „Tages der Werktätigen des Verkehrswesens“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Verkehrswesen wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

#### § 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Verkehrswesen zu planen.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein Symbol des Verkehrswesens. Um das Symbol stehen die Worte „Für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillesspange und trägt das Symbol der Medaille.

#### § 8

Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.